

Beschlussvorlage	5725/2019	Fachbereich 1 Herr Buttner
8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 08.07.2009 wie folgt:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den betroffenen Stadtteilen bekannt gemacht. Die Bekanntmachungstafeln in den Stadtteilen befinden sich in Alzheim auf dem Platz gegenüber der Kirche (Ortsteil Allenz) und auf dem Platz am Dorfbrunnen (Ortsteil Berresheim), in Hausen an der Alten Schule, in Kürrenberg in der Vulkaneifelstraße gegenüber des Anwesens „Vulkaneifelstraße 3“, in Nitztal an der Brücke über die Nitz.

2. § 14 Abs. 1 lit. c wird wie folgt gefasst:

die Zugführer der Stadtteile Hausen und Kürrenberg; Kernstadt 100% des Höchstbetrages nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung

3. § 14 Abs. 1 lit. j wird wie folgt gefasst:

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen aufgrund eines Dienstplanes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage eines Stundensatzes. Dieser ist abhängig von dem tatsächlichen stundenbezogenen Umfang der Heranziehung und beträgt 38 % des Höchststundensatzes gemäß § 12 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung

4. § 14 wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

Für Feuerwehrangehörige, die im Rahmen der ständigen Einsatzbereitschaft anlässlich des Lukasmarktes sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Sicherheitswachen verwendet werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 12,00 EUR je Stunde des Bereitschaftsdienstes gewährt. Die Besetzung der Bereitschaften ist durch einen Dienstplan zu regeln. Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Das Wappen der Stadt Mayen stellt das rote kurtrierische Kreuz mit Mittelrippe auf weißem oder silbernem Grund dar. In den durch das Kreuz gebildeten Feldern

befindet sich im linken (heraldisch: rechten) oberen und rechten (heraldisch: linken) unteren Feld je ein roter Schlüssel; der Schlüsselbart steht oben und weist nach rechts (heraldisch: links). In den beiden übrigen Feldern ist je ein grüner Baum (Maibaum-Buche) abgebildet

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Zur Anpassung der Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Stadtteilen wird § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung geändert.

Aufgrund einer Anpassung der Verfahrensweise und eines redaktionellen Fehlers bzgl. der Entschädigungen werden verschiedene Buchstaben des § 14 der Hauptsatzung geändert.

Der Buchstabe l in § 14 Abs. 1 wird ergänzt um die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für den Bereitschaftsdienst der Feuerwehr in der Lukasmarktzeit zu gewährleisten.

§ 16 Abs. 1 wird zur Präzisierung der Wappenbeschreibung geändert. |

Finanzielle Auswirkungen:

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an Feuerwehrkräfte.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Anlagen:

keine |